

Freie Demokratische Partei

Bundesschiedsgericht

Beschluss

Az.: B-02/20-14/X-19

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des FDP-Ortsverbands [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorsitzende [...], [...], [...]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

den FDP-Kreisverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den [...], [...], [...]

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [...], [...], [...]

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei (FDP) im schriftlichen Verfahren am 15. Januar 2021 durch die Präsidentin Dyckmans, den Vizepräsidenten Funke und die weiteren Beisitzer Dr. Schütt, Moritz, Dr. Brink beschlossen:

1. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts der FDP [...] vom 2. November 2019 wird zurückgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.

Gründe

I.

Gegenstand des Verfahrens ist der am 31. August 2019 durchgeführte Parteitag, auf dem in zwei Wahlversammlungen die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Reserveliste zur Kommunalwahl 2020 sowie die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Reserveliste zur Landschaftsversammlung [...] 2020 stattfand. Zu beiden Wahlversammlungen hatte der Vorsitzende des Beschwerdegegners unter dem 7. August 2019 eingeladen.

Der Beschwerdeführer hat die Wahlen angefochten. Zur Begründung hat er im Wesentlichen vorgetragen, der Termin des Parteitags sei schlecht gewählt, 48 Mitgliedsanträge auf Aufnahme seien nicht bearbeitet worden, es liege ein Strafantrag gegen ein Mitglied des Kreisvorstandes vor, ein Geschäftsordnungsantrag sei auf dem Parteitag nicht behandelt worden, einzelne Mitglieder hätten Beiträge nicht gezahlt und seien daher nicht wahlberechtigt gewesen, es habe auch keine Eile bestanden und die Delegiertenwahl hätte später stattfinden können.

Der Beschwerdegegner hat darauf hingewiesen, dass der Geschäftsordnungsantrag auf dem Parteitag in geheimer Wahl schriftlich abgelehnt worden sei und der Termin für den Parteitag zulässig gewesen sei, da er insbesondere nicht mehr in die Sommerferien gefallen sei. Die Einladungsfrist sei gewahrt. 80 Mitglieder, 23 des Ortsverbands [...], hätten teilgenommen. Die 48 Bewerber für eine Mitgliedsaufnahme hätten sich zunächst zwecks Kennenlernen vorstellen sollen; Aufnahmeanträge hinderten die Terminierung eines Parteitags nicht.

Das Landesschiedsgericht hat mit Beschluss vom 2. November 2019 die Wahlanfechtungsanträge zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, es seien keine Mängel festzustellen, die die Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit der Wahlen begründeten. Die Terminierung der Versammlungen sei ordnungsgemäß erfolgt. Die

vorgesehenen Fristen seien eingehalten und alle Ortsverbände und Mitglieder in gleicher Weise eingebunden gewesen. Auch sei die Zusammenlegung der beiden Wahlen nicht zu beanstanden. Im Übrigen sei das Vorbringen unsubstantiiert und nicht dargetan, welche Bedeutung ihm für die durchgeführten Wahlen zukommen könnte.

Gegen den am 30. November 2019 zugestellten Beschluss richtet sich die am 28. Dezember 2019 eingelegte Beschwerde. Zur Begründung führt der Beschwerdeführer aus, die Aufnahme der 48 potentiellen Mitglieder hätte zu anderen Ergebnissen bei den Wahlen geführt. Daneben trägt er Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Finanzen und Fehlverhalten des Kreisvorstandes vor. Mitglieder missliebiger Ortsverbände würden behindert und Personen unrechtmäßig in Ämter gehoben.

Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäß,

den Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 2. November 2019 aufzuheben und festzustellen, dass die Wahlversammlungen am 31. August 2019 unwirksam waren.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Alle Behauptungen und Vorwürfe stellten keine Mängel dar, die geeignet gewesen seien, das Wahlergebnis zu beeinflussen. Die nicht beschiedenen Aufnahmeanträge hätten die Terminierung und Durchführung des Parteitags nicht gehindert. Dem Beschwerdeführer gehe es in erster Linie um eine Diffamierung der [...].

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie auf den gesamten Inhalt der Akten.

II.

Das Bundesschiedsgericht entscheidet im schriftlichen Verfahren gemäß § 22 Abs. 6 Schiedsgerichtsordnung (SchGO), da beide Verfahrensbeteiligte ihre Zustimmung zu

dieser Verfahrensart erteilt haben. Zudem haben alle Schiedsrichter ihre Zustimmung zur schriftlichen Beratung gem. § 22 Abs. 7 SchGO erklärt.

Die fristgerecht erhobene Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Landesschiedsgericht hat die Anträge des Beschwerdeführers zu Recht und mit zutreffender Begründung zurückgewiesen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Unwirksamkeit der Wahlen besteht; der Beschwerdeführer hat dazu nichts vorgebracht. Jedenfalls sind auch mit der Beschwerde keinerlei Mängel aufgezeigt, die die Anfechtbarkeit und Unwirksamkeit der am 31. August 2019 durchgeführten Wahlen begründen könnten. Auf die zutreffenden Ausführungen im Beschluss des Landesschiedsgerichts wird ausdrücklich Bezug genommen.

Insbesondere kann der Umstand, dass die 48 Bewerber um eine FDP-Mitgliedschaft nicht aufgenommen wurden, keine Wahlanfechtung begründen. Gem. § 10 Abs. 1 Parteiengesetz entscheiden die zuständigen Organe frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung; es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Soweit Vorwürfe gegen den Kreisvorsitzenden und andere Mitglieder des Kreisvorstandes geltend gemacht werden, ist in keiner Weise erkennbar, wie diese das Ergebnis der Wahlen beeinflusst haben könnten. Das gilt auch hinsichtlich der behaupteten Kassendifferenzen des Ortsverbandes [...] und der behaupteten Behinderung „missliebiger“ Ortsverbände. Alle diese Unstimmig- und Streitigkeiten rechtfertigen keine Wahlanfechtungen.

Die Beschwerde ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 SchGO.

Dyckmans

Funke

Dr. Schütt

Moritz

Dr. Brink